

Amt / SG - Bearbeiter(in)

Datum: 13.03.2009

SG3 - Kommunalservice / Frau Uhlemann 

- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
- Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: _____
- Tagesordnungspunkt 22 der Stadtverordnetenversammlung am: 24.03.2009

 Öffentlicher Teil **Nichtöffentlicher Teil****Betreff:**

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft "Schwarze Elster" (ARGE)

Sachverhalt:

Auf Grund der sich verändernden Anforderungen der Funktion der Schwarzen Elster und der für die Zukunft zu erwartenden klimatischen Veränderungen sind die Anrainer des Flusses gehalten, sich intensiv mit den möglichen/nötigen Schritten auseinanderzusetzen. Diese Auseinandersetzung kann nur länderübergreifend mit allen betroffenen Interessensgruppen zu nachhaltigen Lösungen führen. Im Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses entstand hierzu eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in der länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaft "Schwarze Elster".

Als Aufgabengebiete der Vereinbarung sind folgende festgelegt:

- 1) Beratung von Angelegenheiten, die einen gemeinsamen Berührungspunkt aufweisen, wie:
 - Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
 - Maßnahmen zur Verbesserung des Landeswasserhaushaltes im Einzugsgebiet,
 - Betroffenheiten der Landnutzung im Flusseinzugsgebiet,
 - Verbesserung der natürlichen und ökologischen Bedingungen im Flusslauf sowie
 - Vorhaben der Revitalisierung/Renaturierung am Gewässernetz, vorrangig der Schwarzen Elster
- 2) Abstimmung von Planungen
- 3) Erarbeitung gemeinsam getragener Lösungsansätze
- 3) Öffentlichkeitsarbeit

Die ARGE kann keine rechtlich bindenden Beschlüsse fassen, es werden nach Möglichkeit einvernehmliche Positionen ausgearbeitet, die nach außen vertreten werden. Grundsätzlich ist die Mitarbeit in der ARGE nicht zu vergüten oder Einnahmen zu tätigen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Der "Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft "Schwarze Elster" (ARGE)" wird zugestimmt.
- 2) Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Vertreter der Stadt zu benennen.



Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen: *Keine*
geprüft: *mlw.*

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in): *[Signature]*

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Kämmerer: *[Signature]*

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt

20

im Vermögens-
haushalt

20

Nein

Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der
Bauausschuss
empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

/

/

/

/

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

20

1

/

/

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Regelung der Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft „Schwarze Elster“ (ARGE)

(Entwurf)

Präambel

Die Schwarze Elster prägt in ihrem Verlauf ganz wesentlich den Landschaftsraum und dessen Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der heutigen Bundesländer Freistaat Sachsen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

Der vor 150 Jahren vollzogene umfassende Ausbau der Schwarzen Elster und die damit verbundene Begradigung und Eindeichung haben das Erscheinungsbild des Flusses maßgeblich verändert. Die wasserwirtschaftlichen, ökologischen und landeskulturellen Bedingungen des Flusseinzugsgebietes wurden maßgeblich beeinflusst.

Anthropogene Eingriffe zur Erfüllung der besonderen Nutzungsansprüche des Braunkohlebergbaus, der übrigen industriellen Standorte, der landwirtschaftlichen Flächennutzung und Erfordernisse des Hochwasserschutzes haben dazu geführt, dass die Schwarze Elster nunmehr ein eingedeichter, weitgehend naturferner „Kanal“ und „Vorfluter“ ist.

Die wesentlichen Elemente eines naturnahen Fließgewässers und deren ökologische, wasserhaushaltlichen und landschaftsästhetischen Funktionen und Wechselbeziehungen zur umgehenden Aue gingen weitgehend verloren. Andererseits haben sich im Laufe der Zeit andere, den Bedingungen angepasste Landschaftselemente und ökologische Systemfunktionen herausgebildet. Die seitliche Flächennutzung ist seit vielen Jahrzehnten auf diese Bedingungen eingestellt.

Der rückläufige Braunkohlebergbau im Lausitzer Revier und die besonderen Anforderungen des Sanierungsbergbaus, die drastisch verringerten Schmutzwasserfrachten und eine Vielzahl weiterer Rahmenbedingungen haben sich in den letzten 20 Jahren grundsätzlich geändert.

Im Zusammenhang mit der Sicherung des Landschaftswasserhaushalts und sich verändernden klimatischen Bedingungen kommt der Erhaltung und Reaktivierung vorhandener natürlicher Potenziale und Systeme besondere Bedeutung zu. Im Interesse einer prioritär zu behandelnden Hochwasserprävention im Gesamteinzugsgebiet, in besonderem Maße aber für die gefährdeten Unterlieger, muss grundsätzlich über das Erscheinungsbild des Flusses nachgedacht werden.

Gerade die Anrainer im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster tragen eine besondere Verantwortung für die jetzt und später lebenden Generationen. Es ist an der Zeit, den naturfernen und stark unterhaltungsbedürftigen Charakter der Schwarzen Elster so zu verändern, dass er den vielfältigen gegenwärtigen und künftigen Nutzungsansprüchen und den ökologischen Gesichtspunkten gerecht wird.

Nationale und europäische Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, wie zum Beispiel die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), zeigen länderübergreifend nachhaltige Entwicklungslinien auf. Zur basisorientierten Förderung und Begleitung dieser Entwicklung wird die Arbeitsgemeinschaft „Schwarze Elster“ (ARGE) gebildet.

§ 1

Rechtliche Grundlagen der Vereinbarung

1. Gesetzliche Grundlagen:

- * Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union)
- * §§2 und 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Land Brandenburg, der Länder Sachsen und Sachsen/Anhalt?
- * §§54 ff Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg
- * Allgemeine Regelungen des BGB

2. Protokoll der Gründungsversammlung

3. Gründerliste der ARGE

§ 2

Aufgaben und Zweck der Vereinbarung

Die Schwarze Elster wird als ganzheitliches System von der Quelle bei Elstra (Sachsen) bis zur Mündung bei Elster (Sachsen/Anhalt) betrachtet. Primäres Ziel der ARGE ist die Vernetzung der im Flusseinzugsgebiet handelnden Akteure. Das Flussgebiet wird aus Gründen der fachlichen Zuständigkeit in den Ober-, Mittel- und Unterlauf der Schwarzen Elster gegliedert.

Die ARGE Schwarze Elster versteht sich ausdrücklich als länderübergreifend arbeitendes Gremium. Sie stellt sich die Aufgabe, entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union (WRRL) tätig zu werden und den Entwicklungsprozess der Fließgewässer und ihrer Auen im Flusseinzugsgebiet der Schwarzen Elster unter Berücksichtigung der vielfältigen Nutzungsansprüche zu moderieren und Interessen ausgleichend zu begleiten.

Durch die frühzeitige Einbindung in planerische Prozesse werden die Interessen aller Betroffenen gehört und im Meinungsbildungsprozess beraten und abgewogen.

Sie wirkt beratend und arbeitet eng mit den fachlich zuständigen Behörden aus den Ländern, den Gebietskörperschaften, betroffenen Interessenverbänden und den jeweiligen Wasser- und Bodenverbänden zusammen.

Die Mitglieder der ARGE Schwarze Elster bestimmen als Aufgabengebiete der Vereinbarung Folgendes:

1. Beratung von Angelegenheiten, die einen gemeinsamen Berührungspunkt aufweisen. Darunter fallen alle geplanten oder durchzuführenden Maßnahmen und deren Auswirkungen, die das Flusseinzugsgebiet der „Schwarzen Elster“ im Ober-, Mittel- und Unterlauf betreffen. Dazu gehören:
 - a) Maßnahmen des Hochwasserschutzes,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts im Einzugsgebiet,
 - c) Betroffenheiten der Landnutzung im Flusseinzugsgebiet,
 - d) Verbesserung der natürlichen und ökologischen Bedingungen im Flusslauf sowie
 - e) Vorhaben der Revitalisierung und Renaturierung am Gewässernetz, vorrangig der Schwarzen Elster.

2. Abstimmung von Planungen:

Darunter fallen Anregungen zu Stellungnahmen und praktische Hinweise zu Planungen an der Schwarzen Elster und den Haupt- Seitengewässern, die von der jeweilig zuständigen Behörde oder ausführenden Institution in Auftrag gegeben werden sollen oder praktisch umzusetzen sind.

3. Erarbeitung von gemeinsam getragenen Lösungsansätzen für die Vorbereitung zu Entscheidungsfindungen für Nutzungsänderungen, Naturschutz (NATURA 2000), Landschaftsgestaltung und Landschaftswasserhaushalt sowie für die gewerbliche und touristische Nutzung im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster.

4. Öffentlichkeitsarbeit

Darunter ist die laufende und gezielte Information der nicht in die ARGE integrierten Mitglieder gemäß § 2 durch die Geschäftsführung in der ARGE zu verstehen. Die Öffentlichkeitsarbeit bezieht sich auf die genannten Aufgabengebiete.

§ 3 Mitglieder

Gründungsmitglieder sind alle in die Gründerliste eingetragenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristische und natürlichen Personen.

Neue Mitglieder werden in einer weiteren Mitgliederliste geführt.

Mitglied kann jede Körperschaft des öffentlichen Rechts, Anstalt, Stiftung sowie natürliche und juristische Person sein, wenn die Ziele der ARGE Schwarze Elster als Handlungsgrundlage und diese Vereinbarung anerkannt werden.

Als konsultative Mitglieder werden alle o. g. Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie natürliche und juristische Personen geführt, die der ARGE Schwarze Elster nicht beitreten wollen oder können, ihr Interesse jedoch an den Aufgaben und Zielen der ARGE Schwarze Elster bekunden.

Konsultative Mitglieder haben nur Beratungsrechte.

§ 4 Durchführung der ARGE (Geschäftsordnung)

Regelungen:

Alle Sitzungen sind öffentlich.

1. Einladung:

Die Termine gemeinsamer Beratungen als auch Beratungen in Fachgruppen (z. Bsp.: Landnutzer etc.) legt gemeinschaftlich die Geschäftsführung fest. Ihr obliegt die Einladung. Beratungen sind immer dann einzuberufen, wenn Entscheidungen von Behörden vorzubereiten oder zu flankieren und/oder Interessen abzugleichen sind. Jedes Mitglied der ARGE kann von der Geschäftsführung die Einberufung einer Beratung verlangen, zwei Drittel der Geschäftsführung muss diesem Verlangen zustimmen, um eine Beratung einberufen zu können. Darüber hinaus gilt, dass die ARGE mindestens zwei Mal jährlich einzuberufen ist.

Die Einladung hat rechtzeitig zu erfolgen. Sie ist jedoch an keine Frist gebunden.

Es kann schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Die Einladung hat zwingend den Grund und die Tagesordnung zu enthalten.

2. Teilnahme an den Sitzungen:

Mindestens zwei Vertreter der Geschäftsführung sollen an den einberufenen Beratungen teilnehmen. Handelt es sich um Fachgruppengespräche, genügt die Teilnahme des Vertreters der Geschäftsführung, der die größte Sachkenntnis des jeweiligen Fachgebietes hat. Die Vertreter der

Geschäftsführung können andere Sachverständige zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Mitglieder der ARGE können sich durch bevollmächtigte Vertreter vertreten lassen. Die Geschäftsführung vertritt sich gegenseitig. Der Vertreter erhält damit kein zusätzliches Stimmrecht.

3. Beschlüsse

Da die ARGE keine rechtlich bindenden Beschlüsse fassen kann, ist eine Beschlussfähigkeit nicht von einer bestimmten Anzahl der Teilnehmer abhängig.

Es ist möglich nach einer einvernehmlichen Position zu suchen, die im Ergebnisprotokoll festgehalten wird. Kann ein einvernehmlicher Beschluss nicht gefasst werden, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle (einstimmigen oder mehrheitlichen) Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten. Eine Vorformulierung von Beschlussvorschlägen oder die Erstellung von Vorlagen ist nicht erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse sind öffentlich zugänglich; sie sind von der Geschäftsführung den Herausgebern der Amtsblätter und gegebenenfalls gesondert den betreffenden Behörden und Dienststellen zuzuleiten, wenn dies der Sache dienlich erscheint.

Die Veröffentlichung findet in den Amtsblättern der Landkreise und der Mitgliedskommunen statt. Beschlüsse binden die Mitglieder der ARGE in ihrer Funktion als Vertreter einer Behörde nicht.

4. Mitwirkungsverbot

Ein Mitwirkungsverbot besteht innerhalb der ARGE nicht.

5. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung übernimmt jeweils ein Vertreter der Geschäftsführung. Dabei ist eine Rotation anzustreben oder die Sachkenntnis zum Thema als entscheidender Faktor anzusetzen.

Dieser kann auch einen Sachverständigen aus dem Teilnehmerkreis um die Leitung der Beratung bitten und einsetzen.

Für die Dauer der Beratung gelten das Hausrecht und die allgemein gültigen Regeln der Höflichkeit und des Umgangs miteinander. Der Sitzungsleiter sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

6. Sitzungsablauf

Der Sitzungsleiter erteilt im Allgemeinen das Rederecht nach der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er darf die Beiträge unterbrechen, wenn sie nicht der Sache dienen, sich über Gebühr zeitlich ausdehnen oder in aggressiver Form vorgetragen werden. Er darf Beiträge zusammenfassen, auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen. Einer Zustimmung der Mitglieder der ARGE zum beantragten Rederecht eines Nichtmitgliedes bedarf es nicht. Der Versammlungsleiter darf zur Einhaltung der Geschäftsordnung und zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung jederzeit das Wort ergreifen.

7. Protokoll

Es wird lediglich ein Ergebnisprotokoll geführt. Dieses muss enthalten:

Datum, Teilnehmer lt. Anwesenheitsliste, Versammlungsleitung, Tagesordnung, Beschlüsse.

Es können Meinungen einzelner Teilnehmer festgehalten werden, wenn dies beantragt wird und die Beiträge richtungsweisenden Charakter tragen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

Einwendungen können bis 14 Tage nach Erhalt geltend gemacht werden.

Eine Ausräumung der Einwendungen ist nicht pflichtig. Diese sind jedoch als

Protokollzusatz dem Protokoll beizufügen. Für die Führung des Protokolls ist der Sitzungsleiter verantwortlich.

§ 5 Geschäftsführung der ARGE

Die Geschäftsführung der ARGE besteht aus drei von den Mitgliedern der ARGE bestätigten Vertretern. Diese sollen sachlich und fachlich kompetent sein und über ausreichend technische Kommunikationsmöglichkeiten verfügen.

Die Mitglieder der Geschäftsführung können sich gegenseitig bei Beratungen oder in Gremien, die sich der gleichen Angelegenheit der Gemeinschaftsarbeit widmen, vertreten. Die Geschäftsführung ist ehrenamtlich tätig.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, im Namen der ARGE „Schwarze Elster“ Meinungen und Beschlüsse der Mitglieder nach außen, auch gegenüber der Presse, zu vertreten.

§ 6 Umgang mit finanziellen Forderungen

Grundsätzlich ist die Mitarbeit in der ARGE weder zu vergüten noch sind Einnahmen zu tätigen. Da die ARGE auch aus Körperschaften des öffentlichen Rechts (Ämtern, Gemeinden, Verbänden) besteht, und diese ein unmittelbares Interesse an der Erhaltung und Entwicklung der Landschaft sowie des Landschaftswasserhaushaltes haben, sind entstehende Porto- und Schreibkosten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten von diesen zu übernehmen. Die Übernahme ist von der Geschäftsführung zu koordinieren. Das Innenverhältnis der Kostenübernahme bleibt unberührt.

§ 7 Umwandlung der ARGE, Beendigung der Mitarbeit in der ARGE und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die ARGE kann auf Beschluss ihrer Mitglieder in eine andere Organisationsform überführt werden.

Jedes Mitglied kann jederzeit die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung in der ARGE beenden.

Die ARGE gilt als aufgelöst, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies durch Beschluss feststellt. Die ARGE löst sich auf, wenn die Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1-3 abgearbeitet sind bzw. die Auflösung beschlossen wird.

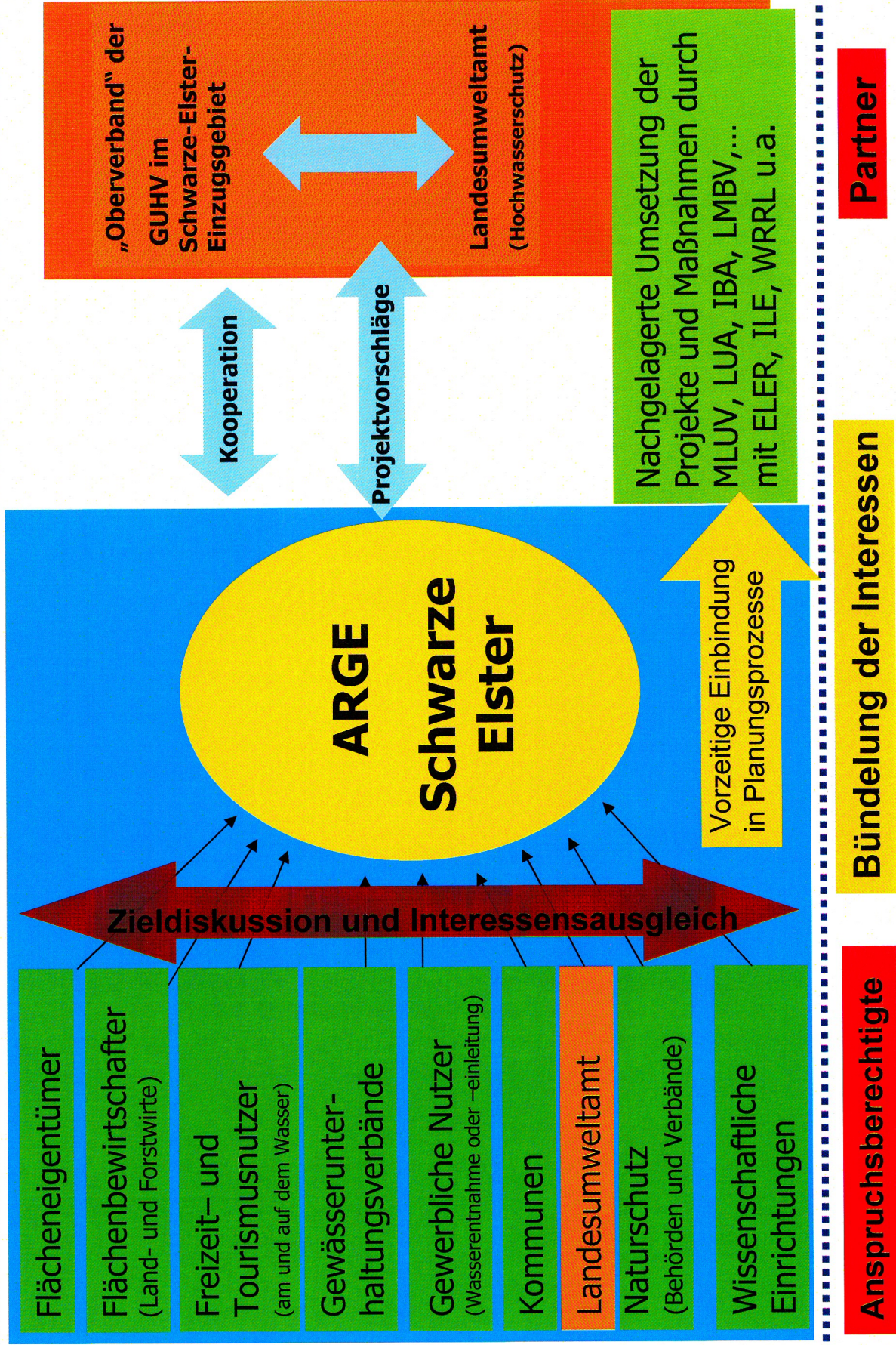
§ 8 Wirksamkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird mit Beschluss in der ersten Mitgliederversammlung wirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen des Einvernehmens der Vertreter der Geschäftsführung in Schriftform. Die Mitglieder sind spätestens im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren.

Uebigau-Wahrenbrück, den

Unterschriften:

Netzwerkfunktion der ARGE „Schwarze Elster“



Struktur der ARGE „Schwarze Elster“

„WRRL - Koordinierungsraum Mulde-Elbe-Schwarze Elster“

